

Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleininleitungen (Kleininleitersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und des § 47 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), den §§ 8, 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und den §§ 7, 8 des Sächsischen Abwasserabgabengesetzes (SächsAbwAG) sowie des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide - ZAWDH am 13.10.2011 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Der ZAWDH ist gemäß § 9 Abs. 2 AbwAG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 SächsAbwAG gegenüber dem Freistaat Sachsen für Einleiter abgabepflichtig, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer im Sinne des § 1 WHG einleiten (Kleininleiter). Das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

(2) Zur Deckung des Aufwandes aus der Kleininleiterabgabe gemäß Abs. 1 erhebt der ZAWDH eine Abgabe.

(3) Kleininleitungen bleiben abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Abgabeschuldner bis zum 31. Januar des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres zu erbringen.

§ 2 Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die Abgabe wird bei überwiegend wohnlich genutzten Grundstücken nach der Zahl der Einwohner berechnet, die auf dem Grundstück behördlich gemeldet sind, von dem aus die Kleininleitung stattfindet. Maßgebend sind die Verhältnisse am 30. Juni des Veranlagungszeitraumes. Bei anderen Grundstücken wird, ausgehend vom dortigen jährlichen Trinkwasserverbrauch, eine Einwohnerzahl fingiert, dabei entsprechen jeweils 30 m³ einem Einwohner.

(2) In die Abgabe geht neben der vom ZAWDH zu zahlenden Kleininleiterabgabe (§ 1 Abs. 1) auch der Verwaltungsaufwand ein, der durch die Erhebung der Abgabe und bei der Erfüllung der Abgabepflicht gegenüber dem Freistaat Sachsen entsteht.

(3) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner gemäß Abs. 1: 17,90 € zzgl. Verwaltungsaufwand pro Grundstück im Jahr 2011 8,02 € und im Jahr 2012 8,21 €.

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht zu Beginn und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, für das gegenüber dem ZAWDH die Kleineinleiterabgabe (§ 1 Abs. 1) festgesetzt wurde.

(2) Die Abgabepflicht endet, wenn die der Abgabe zugrunde liegende Einleitung entfällt und dies dem ZAWDH schriftlich mitgeteilt wird. Die Abgabe ist bis zum Ende der Abgabepflicht jahresanteilig zu entrichten.

§ 4 Abgabeschuldner

(1) Abgabeschuldner sind die Eigentümer oder an deren Stelle die dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt.

(2) Wechselt der Abgabeschuldner, so geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.

(3) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld wird jährlich durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Abgabe wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Abgabeschuldner hat dem ZAWDH zur Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der ZAWDH kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichtete Person hat dies zu ermöglichen, nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZAWDH sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt bei einem Wechsel des dinglich Nutzungsberechtigten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) die erforderlichen Auskünfte gemäß § 6 Abs. 1 nicht erteilt,
- b) den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 Abs. 2 nicht gewährt oder
- c) der Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kleineinleitersatzung vom 23. April 1997 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Bad Dübén, 13.10.2011

Gez.:

(Astrid Münster)
Verbandsvorsitzende